



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 12. Altersjahr
Monatliche erhöhte Kinderzulage:	Fr. 210.00	bis zum vollendeten 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 800.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder; Stief- und Adoptivkinder die unter Obhut der Anspruchsberechtigten leben; Pflegekinder gemäss kantonaler Pflegekinderverordnung; Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt diese überwiegend aufkommen.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen, wird bei gleicher Beschäftigungsdauer je eine halbe Zulage ausgerichtet.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Beträgt die regelmässige Arbeitszeit mindestens 160 Stunden im Monat beim gleichen Arbeitgebenden, besteht Anspruch auf eine ganze Zulage, ist sie hingegen geringer, ist die Zulage nach einem Stundenansatz zu berechnen.

Alleinerziehende, deren Arbeitszeit mindestens 32 Stunden im Monat beträgt und die einen branchenüblichen Lohn beziehen, haben Anspruch auf eine ganze Zulage.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
LU	Systematische Rechtssammlung -> oben links im Feld "Grundlagen" auf 8 Gesundheit / Soziales einstellen-> scrollen bis 885 Gesetz über die Familienzulagen	3